



Vg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.













*M. J. G.*

UNIVERSITÄT  
HALLÉ  
BIBLIOTHEQUE  
ORDONNANCE  
DU ROY DE PRUSSE  
FACULTÉ DE  
MÉDECINE  
CONCOURS  
DE  
MÉDECINE  
LE 15 OCTOBRE 1794



*[Faint, illegible handwritten text]*



Wiederholtes und geſchärfftes  
**EDICT,**

Wegen  
**Inhaltung**  
Der  
**Deferteurs.**

Sub dato Berlin / den 29. Januarii 1723.

---

Es ſeye gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuß. Hof- Buchdrucker.



**W**ir **F**riedrich **W**ilhelm / von **D**er  
Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu  
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erg. - Kämmerer und  
Churfürst / Souveräiner Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallangin,  
in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Gültich / Berge / Stettin / Pommern /  
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grosse  
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /  
Wenden / Schwerin / Rügenburg / Ost - Frischland und Mörs / Graf zu Ho-  
henzollern / Ruyppin / der Marek / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg /  
Lingen / Schwertin / Bühren und Lehdam / Herr zu Ravensstein / der Lande  
Rostock / Stargard / Lauenburg / Bülow / Arlay und Breda &c. &c.

Thun kund und fügen allen und jeden Unsern getreuen Untertanen / denen  
von Prälaten / Grafen / Herren / Ritterschafft / Haupt - und Ansewen /  
Land - Räten / Commissarien / Cassinern / Schössern / Amtschreibern /  
Magistraten in Städten und Flecken / auch sonst allen und jeden Einwoh-  
nern Unsern Königreichs / Churfürstenthums und sämtlicher Unserer übr-  
igen Lande / hierdurch in Gnaden zu vernehmen / daß Wir obermahls aller-  
gnädigst gut und nöthig gefunden / zum besten Unserer Armee die wegen Ber-  
ütung der Desertion und Anhaltung der Deserteurs schon verschiedentlich  
ergangene Edicta und Verordnungen nochmahls zu renoviren und publiciren  
zu lassen ; Und da insonderheit Unser darunter führender Zweck / nem-  
lich die Hemm - und Hinderung der schädlichen Desertion dadurch befördere  
werden kan / wann auf die ausser ihren Garnisonen sich befindende Solda-  
ten wohl acht gegeben / und diejenigen / so wegen Desertion verdächtig sind /  
sofort arretiret / und alle Wege und Mittel durchzukommen abgezeichnet  
und verhindert werden :

Ms



Als ist nachmabls Unser ernstlicher Befehl und Willens-Meinung/ daß kein Soldat / er sey Unter- Officier / Grenadier / Musquetier / Reuter- oder Dragoner / es mag ein solcher sich ausgeben entweder vor beurlaubet, oder vor Ordonnanßen! so wenig in einiger Stadt als in den Dörffern auf dem platten Lande passiret werden sol / wann er nicht einen rechten guten und gültigen Paß von seinem Officier vorzeigen kan/sondern es sollen dergleichen wegen Defertion verdächtige und mit gültigen Pässen nicht versehene Soldaten wie schon mehr befohlen / nicht weniger diejenigen / welche inbaltz Edicti vom 2. Augusti vorigen Jahres bey Passirung der Städte / Flecken und Dörffer ihre Pässe der Obrigkeit / Edelmann / Schulzen und Prediger / oder Küster nicht vorzeigen / so fort arrestiret / und an das nechste Regiment oder Garnison geliefert / von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem er angehöret / geschicket werden / welches die davor verwandte Unkosten bezahlen wird.

Wann ein Soldat von einem Regiment oder Compagnie defertiret / und solches von dem Officier auf dem Lande und in den Städten kund gemacht wird; So sollen Bürger und Bauern sofort auffigen / die Sturm-Flücken läuten / die Pässe besetzen / und dem Deferteur weiter auffsuchen: Wann sie ihn finden und wieder bekommen / sol aus der Accise, welche dem Ort am nechsten ist / den Bauern / Bürgern und Beamten / die den Deferteur erriappet und abgeliefert haben / Zwölff Reichsthaler bezahlet werden / welche hernach dem Regiment durch Unserer General- Krieges- Cassé wieder abgezogen werden sollen.

Im Fall aber der Beamte / die Edelleute / Bürger oder Bauern nicht so fort alles mögliche thun und anwenden / um den Deferteur zur gefänglichen Fasse zu bringen: So sollen diejenigen / welche daran manquiret / folgen- dergestalt bestaffet werden!

Das Dorf / welches seiner Schuldigkeit desfalls nicht nachgelebet / sol ein hundert Reichsthaler / die Stadt aber / so ihr devoir negligiret / zwey hundert Reichsthaler / derjenige Land Ráth oder Edelmann aber ein hundere Reichsthaler Straffe zu Unserer Pœnal- Cassé erlegen;

Ist es ein arm Dorf / so dieses Geld nicht aufbringen kan / so sollen die zwey ersten Bauern aus demselben auf zwey Monate in die Karre geschicket / aus einer dergleichen armen Stadt aber acht der vornehmsten Bürger gleich- falls zwey Monate lang mit der Karre gestraffet werden;

Wer aber einen Deferteur durchhilffte hat den Galgen verwürcket / und sol derselbe so gleich / nachdem er des verbrochenen überführet / ohne Unse- re Confirmation darüber zu erwarten / aufgehängt werden.

W



Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Regierungen / Krieges- und Domainen-Cammern / auch allen und jeden Gerichts- Obergkeiten und Magistraten sowohl auf dem Lande als in den Städten / die Verfügung zu machen / daß dieses offene Edict überall an gewöhnlichen Orten angeschlagen / auch von den Canseln abgelesen / und alle Monat einmahl / nemlich den ersten Sonntag dergestalt wiederholer werde / ungleich auch zu besorgen / damit daselbe allen Forst- Bedienten / L. beer. Schwelern / Holtschlägern / Kohlenbrennern / wie auch auf den Glas- Hütten / und sonst überall zu eines jeden Wissenschaft kommen möge / damit niemand / er sey wer er wolle / sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Wie dann auch Unser General-Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium über dieses Edict mit Eifer und Nachdruck zu halten / und alle unrer dessen Subordination stehende Krieges- und Domainen-Cammern / und wo es sonst geschehen kan / zu instruiren hat / damit ein jeder sich darnach achten / und vor Unglück und Schaden zu hüten wissen möge. Gegeben in Unserer Residenz Berlin / den 29. Januarii 1723.

Fr. Wilhelm.



N. 6.

J. W. v. Grumbow. E. W. v. Creuz. J. N. v. Kraut. S. v. Katsch. F. v. Görne.

Kg 2973  
4°

HS-Abt.

211









Wiederholtes und gesärftres  
**EDICT,**

Wegen  
**Inhaltung**  
Der  
**Deserteurs.**

Sub dato Berlin / den 29. Januarii 1723.

**Siehe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof- Buchdrucker.**